

Vereinsrecht

Wissen – Praxisprobleme und Kurzinformationen

Jürgen Wagner, LL.M., Rechtsanwalt,

Fachanwalt für

Handels- und Gesellschaftsrecht

Konstanz/Zürich/Vaduz

(22) Neuregelungen für Vereine

1. Hilfe für Vereine

Mit den Formularen "Soforthilfe Corona BW - für Unternehmen mit bis zu 10 Beschäftigten" und "Soforthilfe Corona - für Unternehmen mit mehr als 10 und bis zu 50 Beschäftigten" kann ein Antrag auf einen einmaligen Zuschuß für Vereine gestellt werden. Das gilt nur, wenn es den betroffenen Vereinen durch die Corona-Krise nicht mehr möglich ist, ihren Zahlungsverpflichtungen nachzukommen. Auch Vereine können einen Antrag stellen, sofern sie als "gemeinnütziges Sozialunternehmen" gelten und "regelmäßig eine wirtschaftliche Tätigkeit ausüben", d.h. "Dienstleistungen zu einem bestimmten Preis auf einem bestimmten Markt" anbieten. Die Höhe des Zuschusses ist nach der Zahl der Beschäftigten gestaffelt.

Wichtig: Hilfe gibt es nicht nur für Sportvereine, sondern für alle stark betroffenen Vereine. Noch wichtiger ist ein Finanzierungsmix für alle Vereine, also Einnahmen aus Beiträgen und Umlagen der Mitglieder, Nutzungsentgelten für vereinseigene Einrichtungen, öffentlichen Zuschüssen, Sponsoring oder gar Fundraising zu erreichen.

2. Hilfe für Vereine?

Es hat sich herumgesprochen: Ab dem 01.07.2020 wird die Mehrwertsteuer gesenkt, um (befristet bis zum 31.12.2020) die Konjunktur anzukurbeln und Unternehmen eine finanzielle Sicherheit zu bieten. Die Umstellung vor allem der Kassensysteme hat jedoch zu hohen Umstellkosten geführt, die die möglicherweise eintretenden positiven Effekte wahrscheinlich erst gar nicht entstehen lassen. Auch in Corona-Zeiten wird offenbar die Gesetzgebungstechnik nicht wesentlich besser..

3. Noch mehr Hilfen...

Vereine können beim zuständigen Finanzamt Anträge auf eine Stundung der Einkommen-, Körperschaft- und Umsatzsteuer stellen. Die Zahlungen werden somit befristet und zinsfrei nach hinten verschoben, können sich aber dadurch auch als Bumerang erweisen. Die Antragstellung ist bis zum 31.12.2020 möglich. Zusätzlich kann eine Anpassung der Vorauszahlungen auf die Einkommen- und Körperschaftssteuer beantragt werden. Die Steuervorauszahlung kann herabgesetzt, sowie der Zeitpunkt der Steuerzahlung hinausgeschoben werden. Auf die Vollstreckung von überfälligen Steuerschulden wird bis zum Ende des Jahres verzichtet.

4. webinare zum Thema

Am **16.07.2020 (10:00-11:30 Uhr)** bieten wir ein kostenloses webinar für Vereinsvorstände an: „**Vereinsrecht in Krisenzeiten**“, die jetzt in der Corona-Zeit befalls virulent ist: Versammlungen sind eingeschränkt, Einnahmen sind weggebrochen, hinsichtlich der Zukunft herrscht mindestens eine gewisse Unsicherheit. Rechte und Pflichten bestehen weiter, vereinsrechtliche Regelungen ebenfalls. Dennoch sind flexible Reaktionen möglich.

Am **Donnerstag, 23.07.2020 um 17:00 bis 18:30 Uhr** findet ein kostenpflichtiger workshop für 49,90 EUR/Verein „**Probleme und Problemlösungen im Verein**“ statt. Vermittelt und diskutiert werden Problemlagen und deren Lösungsmöglichkeiten, von (ausgefallenen) Präsenzveranstaltungen, hybriden Versammlungen, Beschlußfassungen im Umlaufverfahren u.v.m.

5. Anmeldung

Den Anmeldelink und weitere Informationen erhalten Sie per email: wagner@wagner-vereinsrecht.de.

6. Praxistip

Das Infektionsschutzgesetz überlagert viele gesetzliche Regelungen, die teilweise seit über 120 Jahren bestehen. Aktuelle Rechtsberatung zählt daher mehr denn je.

Blieben Sie gesund und heiter – irgendwie...

Ihr

Jürgen Wagner

Literatur (Auswahl)

Website www.wagner-joos.de/Vereinsrecht

Wagner, Verein und Verband, 1. Auflage 2018, Richard Boorberg Verlag, Stuttgart

Hier bestellen: <https://www.boorberg.de/9783415062245>

Vereinsrecht

Hrsg. Rechtsanwalt **Jürgen Wagner, LL.M.**

Beratung und Begleitung im Vereins- und

Verbandsrecht

Seestrasse 33, Villa Pym, D-78464 Konstanz

wagner@wagner-vereinsrecht.com

www.wagner-joos.de

<05.07.2020>